



Reitclub Mülheim-Ruhr e.V.



Jugendordnung

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Reitclub Mülheim e.V.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen Wahlen stattfinden, muss diese vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden.

Aufgaben:

Die Vereinsjugend des Reitclub Mülheim e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- ³⁵₁₇ Bericht des Jugendausschusses
- ³⁵₁₇ Kassenbericht
- ³⁵₁₇ Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- ³⁵₁₇ Wahl des oder der Vereinsjugendleiters/in sowie des oder der Vereinsjugendsprechers/in
- ³⁵₁₇ Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
- ³⁵₁₇ Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der oder die Vereinsjugendleiter/in sowie der oder die Vereinsjugendsprecher/in werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Als Jugendwart/in und dessen Vertreter/in sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Stimm- und Wahlberechtigt:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.



Reitclub Mülheim-Ruhr e.V.



Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

Zusammensetzung:

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem oder der Vereinsjugendleiter/in und seines oder seiner Vertreterin ,
und 2 Jugendsprechern.

Aufgaben:

- Der / die Vereinsjugendleiter/in des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen,
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendbeirats,
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtvorstand,
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen,
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von Vereinsjugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 VERTRETUNG DER VEREINSJUGEND IM GESAMTVEREIN

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der oder die Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend im Gesamtvorstand.

§ 7 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.